



## **Unterausschuss „Personal“ des Haushalts- und Finanzausschusses**

45. Sitzung (öffentlich)

15. März 2005

Düsseldorf – Haus des Landtags

14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Vorsitz: Manfred Palmen (CDU)

Stenograf: Michael Roeßgen

*Hinweis: Der Zugriff auf die Tondatei für die nicht schriftlich protokollierten Tagesordnungspunkte ist nur über das vorläufige Ergebnisprotokoll und die darin enthaltenen Links möglich.*

### **Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

#### **1 Umsetzung der Ergebnisse der Regierungskommission Zukunft des öffentlichen Dienstes – öffentlicher Dienst der Zukunft**

1

- Weiterer Zwischenbericht von Herrn Wolfgang Riotte, Beauftragter für die Reform des öffentlichen Dienstes

Vorlage 13/3088

Nach dem Bericht des Beauftragten des Ministerpräsidenten für die Reform des öffentlichen Dienstes, Wolfgang Riotte, diskutiert der Ausschuss das Thema und kommt zu dem Ergebnis, dass das Thema auch in der neuen Legislaturperiode weiterhin von Bedeutung sein werde.

## 2 **Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen (Versorgungsfondsgesetz – EfoG)**

13

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 13/6537

In Verbindung damit:

### **Raus aus der Pensionsfalle**

Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 13/3730

Und:

### **Nachhaltige Vorsorge für Beamtenpensionen ohne politische Zugriffsmöglichkeit**

Antrag der Fraktion der FDP  
Drucksache 13/5035

Nach der umfangreichen Diskussion, an der sich Vorsitzender Manfred Palmen, Edith Müller (GRÜNE), Rolf Seel (CDU) und Erwin Siekmann (SPD) vonseiten der Abgeordneten sowie seitens der Landesregierung LMR Hoffmann (FM) und MR Landwehr (FM) beteiligen, werden folgende Abstimmungen durchgeführt:

Die Anträge der Fraktion der CDU Drucksache 13/3730 und der Fraktion der FDP werden jeweils mit den Stimmen von SPD und Grünen gegen die Stimmen von CDU und FDP abgelehnt.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/3730 wird mit den Stimmen von SPD und Grünen gegen die Stimmen der CDU bei Enthaltung der FDP angenommen.

## 3 **Einführung von Lebensarbeitszeitkonten für Beamte und Tarifangehörige Neue Arbeitszeitmodelle – eine Chance für den öffentlichen Dienst**

–

Antrag  
der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 13/6588

Auf Vorschlag des Vorsitzenden Manfred Palmen fasst der Ausschuss nach Wortmeldungen von Günter Garbrecht (SPD) und Angela Freimuth (FDP) einvernehmlich den Beschluss, den Punkt in der neuen Legislaturperiode erneut aufzugreifen.

*Der Ausschuss verzichtet zu diesem Punkt auf ein schriftliches Protokoll.*

**4 Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes (Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetz – LPartAnpG)** –

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 13/6492

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch den Vorsitzenden Manfred Palmen schlägt Günter Garbrecht (SPD) vor, zu dem Gesetzentwurf kein Votum abzugeben. Der Ausschuss folgt dem Vorschlag einvernehmlich.

*Der Ausschuss verzichtet zu diesem Punkt auf ein schriftliches Protokoll.*

**5 Ausbildung in der Landesverwaltung** –

Vorlage 13/3267

Nach den einführenden Worten des Vorsitzenden Manfred Palmen und einer kurzen Bemerkung des Abgeordneten Günter Garbrecht (SPD) verzichtet der Ausschuss auf eine mündliche Berichterstattung.

*Der Ausschuss verzichtet zu diesem Punkt auf ein schriftliches Protokoll.*

**6 Sachstandsbericht zum IT-gestützten Personalmanagement** –

– Bericht des Finanzministerium

MR Schmücker (FM) gibt Erläuterungen zu dem Schaubild „Personalausgabenbudgetierung“, das als Tischvorlage vorliegt. Dem schließen sich Nachfragen des Vorsitzenden Manfred Palmen und der Abgeordneten Edith Müller (GRÜNE) an.

*Der Ausschuss verzichtet zu diesem Punkt auf ein schriftliches Protokoll.*

**7 Verschiedenes** –

*Der Ausschuss verzichtet zu diesem Punkt auf ein schriftliches Protokoll.*

**7.1 Zeitungsmeldung: „Großzügiges NRW – 11 Jahre doppeltes Gehalt“**

Nach Fragen von Angela Freimuth (FDP) und des Vorsitzenden Manfred Palmen zu dem Thema sagt MR Landwehr (FM) zu, sich um diese Angelegenheit zu kümmern und dem Ausschuss eine diesbezügliche Information zukommen zu lassen.

**7.2 Kürzung des Weihnachtsgeldes 2003 für die Beamten**

Vorsitzender Manfred Palmen kommt auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf zu sprechen, nach der die Kürzung des Weihnachtsgeldes 2003 für die Beamten verfassungswidrig sei und fragt nach dem Sachstand. – MR Landwehr (FM) verweist in seiner Antwort unter anderem darauf, dass der volle Betrag nicht in Streit stehe, sondern lediglich elf Zwölftel. Zudem sollte das Urteil des Bundesverfassungsgerichts abgewartet werden.

**7.3 Sitzung am 12. April 2005**

Vorsitzender Manfred Palmen teilt mit, dass dieser Termin nur dann stattfinden werde, wenn bis dahin noch ein Punkt auf die Tagesordnung genommen werden müsse.

\* \* \*

## **2 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen (Versorgungsfondsgesetz – EfoG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 13/6537

In Verbindung damit:

### **Raus aus der Pensionsfalle**

Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 13/3730

Und:

### **Nachhaltige Vorsorge für Beamtenpensionen ohne politische Zugriffsmöglichkeit**

Antrag der Fraktion der FDP  
Drucksache 13/5035

**Vorsitzender Manfred Palmén** verweist einleitend auf den Kabinettsbeschluss, in dem der Satz stehe:

„Die Landesregierung löst mit der Gründung des Pensionsfonds ein Versprechen aus der Regierungserklärung ein und betreibt auch an diesem Punkt eine nachhaltige Politik, die kommende Generationen entlasten wird.“

Dazu werde später noch etwas zu sagen sein.

**LMR Ulf-Rainer Hoffmann (FM)** merkt zur Einführung an, dass der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung inhaltlich voll und ganz dem Referentenentwurf entspreche, den der Unterausschuss „Personal“ im Oktober vorigen Jahres beraten habe. Insofern könnte heute zügig beraten werden.

**Vorsitzender Manfred Palmén** entgegnet, über ein Thema, das so weit in die Zukunft reiche, dürfe durchaus einmal länger debattiert werden.

**Edith Müller (GRÜNE)** geht auf § 15 Abs. 1 - Zuführung der Mittel - ein und zitiert den Betrag von 500 € für jede Angehörige und jeden Angehörigen. Man wisse, dass diese Mittel nicht reichten, um eine vollständige Pension zu finanzieren. Sie wolle zudem wissen, ob diese 500 € an die jeweilige Person individuell gebunden sei. Sie konstruiere den Fall, dass jemand eine andere Arbeit übernehmen wolle und sich deshalb aus dem Pensionsfonds ausklagen und seine Ansprüche mitnehmen wolle.

Des Weiteren bitte sie um Erläuterung, warum die Zuführungspflicht für beurlaubte Beamtinnen und Beamte nicht der Stelle obliege, auf der sich die beurlaubten befänden.

Auf § 16 – Verwendung der Mittel – eingehend, will die Abgeordnete ferner wissen, ob man es sich angesichts der anstehenden Untertunnelung ab etwa 2020 leisten könne, diesen Fonds nicht zu nutzen, um damit die angehäuften Pensionsansprüche zu finanzieren. Sie beziehe ihre Frage auf die Prognose für die schwierige Zeit, in der man dauerhaft für eine gewisse Zeit ca. 7 Milliarden € bei den Pensionen zu finanzieren habe.

Schließlich will sie wissen, wie sich „Angemessenheit“ in § 17 – Revisionsklausel – definiere. Die in § 15 genannten 500 € halte sie für nicht angemessen; bei den Abgeordnetenpensionen seien etwa 1.500 € angemessen. Sie wolle weiter wissen, nach welchen Kriterien diese Angemessenheit überprüft werde.

**LMR Ulf-Rainer Hoffmann (FM)** antwortet, 500 € pro Kopf reichten natürlich nicht aus; das seien etwa nur zwei Drittel der erforderlichen Beträge, um eine Vollabdeckung zu finanzieren. Auch wenn das vielleicht nicht als ausreichend angesehen werde, sehe er da insofern kein Problem, als man bis vor wenigen Jahren die Beamtenpensionen mehr oder weniger ohne größere Haushaltsprobleme habe bezahlen können und jetzt zu diesem „Sockelbetrag“ in einer Art von Doppelfinanzierung zwei Drittel dessen, was später einmal hohe Kosten verursachen werde, zur Abdeckung der Kosten von später einmal 7 Milliarden € hinzukomme. Wenn man nun den 5 Milliarden € im neuen Fonds den in der Vergangenheit gezahlten 2 Milliarden €, die ohne große Probleme hätten getragen werden können, hinzuzähle, dann sei das gegenüber heute ein hervorragender Erfolg.

Hinzu komme außerdem, dass der Bund in § 14 a Bundesbesoldungsgesetz dem Land eine Versorgungsrücklage auferlegt hat, wonach bis 2017 Einzahlungen vorgenommen würden, die dadurch finanziert würden, dass die Beamtengehälter schlussendlich um 3,0 % unter den vergleichbaren Angestelltengehältern liegen würden. Dies soll in Schritten von 0,2 %-Punkten 15-mal geschehen. So wäre in diesen anderen Fonds nach heutigen Gehaltssätzen ein Jahressatz von 360 Millionen € bis 2017 einzuzahlen. 2018 sei keine Einzahlung mehr vorgesehen. Zu dem Zeitpunkt würden dann 360 Millionen € - inflationsbereinigt wären das selbstverständlich mehr - für den Haushalt frei. Der Haushaltsgesetzgeber insgesamt müsse sich dann Gedanken machen, was mit diesen 360 Millionen € zu geschehen habe. Man könnte dann ohne weiteres den bisherigen Versorgungsfonds auf eine 100%ige Abdeckung aufstocken. Diese Entscheidung sei aber noch so weit hin, dass es untunlich sei, schon jetzt so etwas konkret zu regeln. Rein theoretisch könnte der Bund auch diese Versorgungsrücklage zu gegebener Zeit perpetuieren. Dann könnte man diese 360 Millionen € nicht in den neuen Fonds stecken, aber sie würden in einem anderen Fonds zur Verfügung stehen. Insofern sehe er an dieser Stelle kein Problem.

Auf die Zweckgebundenheit der Mittel eingehend verweist er darauf, dass diese Mittel nur für die neuen Beamten zur Verfügung stehen sollten. Dies wäre allerdings kein Gehaltsbestandteil, der individuell zuzurechnen sei. Wenn einer in Pension gehe oder den Dienst quittiere, könne dieser auch keine Leistung aus diesem Fonds verlangen. Es handele sich um einen rein internen Fonds zur Haushaltsvorsorge. um

Pensionen bezahlen zu können. Mit individuellen Ansprüchen habe das gar nichts zu tun.

Zum Stichwort Untertunnelung merkt der Redner an, dass sich die vorgesehene Versorgungsrücklage nach § 14 Bundesbesoldungsgesetz in etwa auf 7 bis 8 Milliarden €, je nach Zinsrechnung, addiere. Das sei auf der einen Seite sehr viel Geld, das dann am 1. Januar 2018 zur Verfügung stehe. Er gebe aber zu bedenken, dass dann fast 7 Milliarden € jährlich an Versorgungsausgleich fällig würden. Insofern sei das auf der anderen Seite wiederum sehr wenig, auch wenn man den Betrag streckte und 500 Millionen oder 1 Milliarde € jährlich entnehme. Die Entscheidung darüber, wie man mit dieser Rücklage die extrem hohen Versorgungsausgaben finanzierbar mache, sollte aus seiner Sicht zeitnäher und nicht bereits heute getroffen werden, da man die künftige Entwicklung noch nicht überblicken könne. Vor diesem Hintergrund wäre es interessant, auf diesen neuen Fonds zurückzugreifen, der mit Beginn des Jahres 2018 etwa 6 Milliarden € angehäuft habe. Allerdings komme man dann mit der Zweckbestimmung nicht weiter.

Gleichwohl könnte man das Geld sehr gut zur Abfederung der dann hohen Versorgungsbeträge verwenden, die durch den anderen Fonds nicht abgedeckt würden. Doch dann fehlte das Geld für den Einstieg in die vorwiegend aus dem Fonds zu erfolgende Bezahlung der Pensionen der ab 2006 jährlich eingestellten 6.000 Beamten. Dann hätte man möglicherweise nur eine 50 %ige Abdeckung. Das sei vielleicht kein schlechter Weg, aber ein Systembruch. Daher habe man sich für die Zweckgebundenheit entschieden, dass das Geld nicht für andere Zwecke als für die Pensionen der Beamten, die ab 2006 neu eingestellt würden, zur Verfügung gestellt werden dürfe.

Im Zusammenhang mit dem FDP-Antrag sei auch diskutiert worden, dass es sich hier um ein Landesgesetz handele, dass der Gesetzgeber jederzeit ändern könne. Wenn man im Jahre 2017 der Meinung sei, dass es haushaltswirtschaftlich interessanter sei, einen Teil dieser Beträge schon für die Untertunnelung heranzuziehen, dann könne der Landesgesetzgeber dies tun. Jedoch würde das den heutigen Vorstellungen der Landesregierung widersprechen.

**Vorsitzender Manfred Palmen** macht darauf aufmerksam, dass die Summe der ab 2006 monatlich einzuzahlenden 500 € für die neu einzustellenden Beamten des Landes 2017 niemals, auch nicht unter Einrechnung von Zinsen, die eben angekündigten 6 Milliarden € erreichen könnten, sondern dies lediglich 2,8 Milliarden seien. Auch wundere es ihn, dass auf Seite 7 von einer Rücklage, die 1999 beginne, im Jahre 2018 von voraussichtlich 7,3 Milliarden € gesprochen werde, während letztes von bisher angesammelten 530 Millionen € die Rede gewesen sei. Er bitte daher darum, die Zahlen noch einmal belastbar zu nennen.

**LMR Ulf-Rainer Hoffmann (FM)** führt aus, nach den der Landesregierung vorliegenden Berechnungen habe die Versorgungsrücklage aus § 14 a Bundesbesoldungsgesetz im Jahre 2018, wenn erstmalig auf diese zurückgegriffen werden könne, voraussichtlich den Betrag von 7,3 Milliarden € erreicht und - *die nachfolgenden*

Unterausschuss "Personal" des Haushalts- und Finanzausschusses  
45. Sitzung (öffentlich)

15.03.2005

rß

*Zahlen sind mit Zustimmung des Ausschusses nachgereicht worden - im Jahre 2020 8,5 Milliarden €. Der „neue“ Fonds gemäß §§ 14 ff. Versorgungsfondsgesetz erreiche 2018 eine Größenordnung von 4,1 Milliarden € und bis 2020 5,03 Milliarden €.*

**Edith Müller (GRÜNE)** merkt an, wenn dauerhaft rund 6,8 Milliarden € aufgebracht werden müssten, wäre die Versorgungsrücklage nach § 14 a Bundesbesoldungsgesetz im ersten Jahr und die Rücklage nach §§ 14 ff. Versorgungsfondsgesetz im zweiten Jahr verfrühstückt. Sie habe aber vernommen, dass sich der Gesetzgeber dann zu gegebener Zeit damit befassen könne.

**LMR Ulf-Rainer Hoffmann (FM)** erläutert, systembedingt könnte im Jahre 2020 noch gar nicht auf den neuen Fonds zurückgegriffen werden, weil dann von diesen neuen Beamten wohl noch niemand in Pension gegangen sei. Dies sei erst ab 2041 möglich, und zwar nur für 6.000 im Jahre 2006 eingestellten Beamten. Für deren Versorgung benötigte man allerdings nicht 6,8 Milliarden €.

**Vorsitzender Manfred Palmen** meint, auf Seite 9 des Gesetzentwurfs sei sibyllisch formuliert, dass 2017 sachgerechter entschieden werden könne als heute, ob man auf den Fonds ab 2018 zugreifen könne. Er sei davon ausgegangen, dass jeder Euro, der in den Fonds eingezahlt werde, bleibe so lange darin, bis die ersten, die 2006 eingestellt worden seien, nach der eben dargestellten Rechnung um 2045 in Ruhestand gingen. Wenn die Formulierung „sachgerechter“ in dem zweiten Absatz unter „zu § 18“ bedeute, dass man in dem ersten Jahr die Mittel aus dem ersten Topf abgreife und im zweiten Jahr aus dem zweiten Topf und beide somit 2020 leer seien, dann sei sehr wohl heute schon darüber zu reden; denn es sei nicht geregelt, dass der erste Zugriff erst dann erfolge, wenn die Leute in Ruhestand gingen.

**LMR Ulf-Rainer Hoffmann (FM)** antwortet, nach § 16 schließe der Begriff „zweckgebunden“ für die neuen Beamten diese Möglichkeit aus. Auf der anderen Seite sollte man berücksichtigen, dass dies der Landesgesetzgeber jederzeit ändern könne. Deshalb sollte dies so zu verstehen sein, dass nach Möglichkeit vorher nichts geändert werde. Der Zeitpunkt, wann aus seiner Sicht darüber nachgedacht werden sollte, sei dann, wenn die Finanzierung der Versorgungsrücklage nach § 14 Bundesbesoldungsgesetz auslaufe und enorme Beträge frei würden. Ob man diese dann als freie Haushaltsmittel verwende oder damit den neuen Versorgungsfonds aufstocke oder ob man mit den 360 Millionen € zusätzlich die „alten Pensionen“ weiter untertunnele, das seien Überlegungen, die unmittelbar miteinander zusammenhängen. Die Intention des Gesetzentwurfes besage nichts anderes, als dass dieser Fonds vorher keinesfalls angegriffen werden sollte, jedoch sei der Landtag frei, anders zu entscheiden. Und die Verwendung der Ende 2017 zu erwartenden freien Mittel sollte zu dem Zeitpunkt geklärt werden.

Unterausschuss "Personal" des Haushalts- und Finanzausschusses  
45. Sitzung (öffentlich)

15.03.2005

rß

**Rolf Seel (CDU)** gibt Herrn Hoffmann Recht, dass man in der Sache ziemlich nahe beieinander sei; denn zu Beginn der Legislaturperiode habe eine Anhörung stattgefunden. Danach sei man einer Meinung gewesen sei, es müsse etwas geschehen.

Dann habe es das Versorgungsfondsgesetz gegeben, entsprechend dem der Finanzminister im Haushaltsentwurf 2003 36 Millionen € eingestellt habe. Kollegin Müller habe dann bei den Haushaltsberatungen 2003 beantragt, an der Stelle einen Strichansatz zu machen und den Auflagen des Versorgungsfondsgesetzes erst am Ende des Jahres, wenn noch Geld übrig sei, nachzukommen. Für 2004 wären demzufolge schon 72 Millionen € eingestellt gewesen; doch da habe man wieder einen Strichansatz gehabt. Für 2005 wären es 108 Millionen € gewesen. Das heiße, nach dem momentan geltenden Versorgungsfondsgesetz hätten es ab 2000 bis Ende dieses Jahres 216 Millionen € sein müssen.

Dann habe die Koalition im Nachtrag 2004 die 36 Millionen € für das Jahr 2003 nachgeschoben, um dem nachzukommen. Von den ursprünglich angedachten 216 Millionen € lägen bisher nur 36 Millionen € im Topf. Insofern benötige das Land kein zweites Versorgungsfondsgesetz, um das Ganze um drei Jahre nach hinten zu schieben und wieder bei Null anzufangen. Würde die Koalition an der Regierung bleiben, könnte dann der Finanzminister zum Jahresende etwa sagen, die 36 Millionen € für 2006 habe man schon bezahlt, und man fange im Jahre 2007 mit den 72 Millionen € an. Das könne es nicht sein.

Man sei also der Auffassung, dass den Festsetzungen, wie sie im derzeit rechtskräftigen Versorgungsfondsgesetz enthalten seien, nachgekommen werden sollte. Das bedeute, dass für das Jahr 2004 die 72 Millionen € noch eingebracht werden müssten und für das laufende Jahr 108 Millionen €. Man könne trefflich fachsimplen, wann etwas zu entnehmen sei, doch zuerst müssten auch die Mittel eingestellt werden. Wenn die jeweilige Landesregierung das Geld für anderweitige Dinge besser gebrauchen könne, werde auch keine Entlastung geschaffen für die Jahre 2018 und später. Insofern sei das Ganze eine Milchmädchenrechnung.

Vor diesem Hintergrund könne er, wie schon im Plenum ausgeführt, dem zweiten Versorgungsfondsgesetz nicht zustimmen, da man handwerklich so nicht vorgehen dürfe, dass man, nach dem man die ersten Jahre die Ansparleistungen nicht geschafft habe, das Ganze dann auch noch drei Jahre nach hinten schiebe.

In der Sache sei man einig in dem Willen, den Versorgungsfonds zu schaffen – aber dies dürfe aus handwerklicher Sicht nicht so geschehen, wie es nun versucht werde.

**Erwin Siekmann (SPD)** hat den Eindruck, dass in der Diskussion einige Dinge durcheinander geworfen würden. Die 36 Millionen € seien noch in das erste Versorgungsfondsgesetz einzuzahlen. Das zweite Versorgungsfondsgesetz werde erst am 1. Januar 2006 in Kraft treten. Natürlich stimme er der Aussage zu, dass man politisch gewollt habe, die 36 Millionen € schon ab dem Jahre 2003 einzubringen. Das sei völlig unstrittig. Aber gesetzlich geregelt werde die Sache erst durch das zweite Versorgungsfondsgesetz am 1. Januar 2006. Dann sei es nicht in das Belieben des Finanzministers gesetzt, sondern es gebe ganz eindeutig eine gesetzliche Grundla-

Unterausschuss "Personal" des Haushalts- und Finanzausschusses  
45. Sitzung (öffentlich)

15.03.2005

rß

ge, die es bisher nicht gegeben habe. Bisher habe es den politischen Willen gegeben, aber keine gesetzliche Grundlage.

Zur Zuführung der Mittel nach § 15 Abs. 1 wolle er wissen, ob Dynamisierung immer nur nach oben gemeint sei oder ob es rein theoretisch auch eine Dynamisierung nach unten geben könnte.

Hinsichtlich der Zuführung, die von Dritten gezahlt werde, gebe es die Regelung von 30 %. Würden diese 30 % tatsächlich eingezahlt oder auch nur maximal 500 €: denn in der Regel bedeuteten 30 % höhere Beträge.

Eine weitere Frage beziehe sich auf den ersten Versorgungsfonds. Da würden ja nicht nur die 0,2 % eingezahlt, sondern es gelte auch eine Regelung durch das Abschmelzen bei den Versorgungsbezügen von 75 auf 71,75 %. Die Hälfte davon werde ebenfalls in den Fonds eingezahlt.

Zur der Anmerkung, 500 € reichten zur Vollabdeckung nicht aus, wolle wissen, ob es Zahlen gebe, welche Beträge nach heutiger Berechnung denn dann, wenn der Versorgungsfonds voll installiert sei und greife, noch aus Landesmitteln fließen müssten.

Schließlich bitte er um eine Auskunft bezüglich der Kommunen. Beim ersten Versorgungsfondsgesetz seien die Kommunen eingebunden gewesen. Bei dem zweiten Versorgungsfondsgesetz gebe es offenkundig keine Verpflichtung mehr, dass die Kommunen das auch machen müssten. Er hätte ganz gern gewusst, welche Gründe es dafür gebe.

Schließlich wolle er wissen, ob es Regelungen oder Bestrebungen auf Bundesebene gebe, so etwas Ähnliches, wie es Nordrhein-Westfalen nun aus eigenen Stücken tue, eventuell vom Bund her anzuordnen, sodass durch eine bundesgesetzliche Regelung dieser Versorgungsfonds überholt werden könnte.

**Vorsitzender Manfred Palmen** entgegnet, das Versorgungsfondsgesetz sei von 1999. Das habe eine erste Änderung erfahren habe und nun liege das zweite Gesetz zur Änderung dieses Gesetzes vor. Insofern sei der Ansatz von Herrn Seel richtig. Er habe den Einwand dahin gehend verstanden, dass es auf der einen Seite eine vollmundige Regierungserklärung gebe, 2000 anfangen zu wollen, es auf der anderen Seite aber erst 2006 losgehe. Denn die von Herrn Seel genannte Summe sei nun nicht in diesem Fonds sei.

Er persönlich wolle da nicht beckmessern, sondern es sei wichtig, dass damit jetzt überhaupt begonnen werde. Doch die dazu zu verlautenden Einwände seien zumindest sachlich beachtlich, und die deckten sich mit den, die die CDU stets und auch schon 2003 vorgebracht habe.

**LMR Ulf-Rainer Hoffmann (FM)** bittet darum, das differenzierter zu sehen. Das erste Versorgungsfondsgesetz sei entstanden, als der Bund in § 14 a des Bundesbesoldungsgesetzes eine entsprechende Verpflichtung für alle Länder aufgebaut habe, von jeder Besoldungserhöhung 0,2 % wegzunehmen und in diesen Fonds einzuzah-

Unterausschuss "Personal" des Haushalts- und Finanzausschusses  
45. Sitzung (öffentlich)

15.03.2005

rß

len plus die Hälfte der Einsparungen, die sich aus der Absenkung der Höchstversorgung der Beamten von 75 auf 71,75 % ergäben. Das werde gemacht.

Nach der dritten Besoldungserhöhung habe der Bund dann gesagt, es würden jetzt vorrangig die Pensionen gekürzt. Man wolle keine doppelte Belastung der Pensionäre, indem man deren Versorgungsansprüche um 0,2 % kürze und den Höchstsatz auf 71,75 % herunterfahre. Trotzdem würden, nachdem insgesamt vier Perioden abgelaufen seien, in diesen Fonds immer 0,8 % der laufenden Gehaltsaufwendungen des Landes eingeführt plus die Einsparungen, die aus der Absenkung des Versorgungshöchstsatzes erfolgten.

Nach seiner Erinnerung befänden sich in diesem Fonds nun 530 Millionen €. Dieser Fonds werde weiter bedient. Im Augenblick seien es 0,8 % von etwa 12 Milliarden € an Besoldungsausgaben. Aus diesem Bereich flössen also jedes Jahr weitere 96 Millionen € in diesen Fonds. Das sei die eine Seite, die man getrennt von allem anderen sehen müsse.

Dann sei 2001 politisch erklärt worden, einen neuen zusätzlichen Versorgungsfonds zu gründen, weil der alte nicht ausreiche.

Dieser Fonds werde jetzt mit diesem Gesetz am 1. Januar 2006 eingerichtet. Wenn man 6.000 Leute einstelle und 6.000 € pro Kopf im Jahre zurücklege seien das im ersten Jahr 36 Millionen €, im zweiten 72 Millionen € usw.

In der Zwischenzeit sei für den Haushalt 2003 dieser eben erwähnte Strichansatz statt der ursprünglich vorgesehenen 36 Millionen € hineingeschrieben in das Haushaltsgesetz hineingeschrieben und angekündigt worden, dass ein Überschuss bei den Personalausgaben, der sich im Haushaltsvollzug 2003 ergebe, bis zur Höhe von 36 Millionen € in die Rücklage fließen solle. Bei der Haushaltsrechnung 2003 im Herbst vorigen Jahres sei dann ein Überschuss festgestellt worden, und dieser Überschuss sei, weil der neue Fonds, der ja erst ab 1. Januar 2006 rechtlich existiere, zwingend in den alten Versorgungsfonds nach § 14 a geflossen. In den Haushaltsjahren 2004 und 2005 sei das durch eine „Kann“-Regelung ersetzt worden. Es stehe eindeutig fest, dass diese 36 Millionen € aus dem Jahre 2003 dem Versorgungsfonds zugeflossen seien, dem einzigen, der bis heute existiere.

**MR Werner Landwehr (FM)** stellt klar, im Einzelplan 20 gebe es vier verschiedene Titel, die diesen Bereich betreffen, einmal diese 0,2 %, gesplittet nach Besoldungsempfängern und Versorgungsempfängern, dann die Hälfte von Herrn Siekmann genannten Einsparungen und schließlich der vierte, der freiwillige Ansatz.

Bei den ersten beiden Ansätzen – 0,2 % – gebe es jeweils den Haushaltsvermerk: Weitere Zuführungen an das Sondervermögen seien zulässig, soweit in entsprechender Höhe veranschlagte Ausgaben der Hauptgruppe 4 in allen Einzelplänen eingespart würden. Das bedeute, dass jederzeit in den entsprechenden Fonds eingezahlt werden könne.

Im Jahre 2003 sei es verpflichtend gewesen, die entsprechenden Einsparungen zuzuführen. Die Zuführung von 36 Millionen € habe jedoch erst nach Vorliegen der Haushaltsrechnung für 2003 erfolgen können.

Es sei aber noch nicht angekündigt worden, dass die Landesregierung ihrer freiwilligen Einzahlung für 2004 und 2005 nicht nachkomme. Da müsse erst zunächst einmal die Haushaltsrechnung 2004 abgewartet werden. Wenn laut dieser etwas übrig bleibe, müsse die Landesregierung entscheiden, ob sie die Reste diesem Fonds freiwillig zuführe.

**Edith Müller (GRÜNE)** appelliert an die Opposition, dieses sehr weitreichende und zukunftsorientierte Gesetzeswerk mit zu unterstützen. Sie verstehe sehr gut, dass man darüber enttäuscht sein könne, dass man in den Jahren 2001, 2002 und 2003 an dieser Stelle vielleicht nicht genügend getan habe. Aber darum gehe es nicht bei dieser Gesetzesänderung. Vielmehr werde eine neue gesetzliche Grundlage geschaffen, die den bestehenden Versorgungsfonds nach § 14 a Bundesbesoldungsgesetz ergänze.

Dieser zweite Abschnitt – der Aufbau eines weiteren Sondervermögens – sei doch das, was man hier gemeinsam erarbeitet habe. Es habe hier absoluten Konsens gegeben, dass diese Art von nachhaltiger Rücklagenbildung dringend erforderlich sei. Deswegen könne sie nicht verstehen, wenn die Opposition dieses Werk nun nicht mittragen wolle. Auch wenn man immer noch mehr fordern könne, sollte man diesen Schritt nicht gleich ablehnen, sondern ihn unterstützen und gegebenenfalls mit der Kritik versehen, dass die Landesregierung die weitergehenden Forderungen der Opposition nicht auch noch aufgenommen habe.

Mit diesem Schritt könne ein Signal an die Beschäftigten im Lande gegeben werden, dass ein Beitrag dazu geleistet werde, dass ihre Pensionen im Jahre 2018 und auch im Jahre 2040 vernünftig finanziert seien. Denn die gesamte Operation werde deshalb durchgeführt, weil das Anwachsen der Beträge für die Pensionen ohne eine Rücklagenbildung in den Jahren 2018 und folgende den Haushalt des Landes so erdrückten, dass man dann zu ganz anderen Maßnahmen greifen müsste. Insofern appelliere sie erneut, den gemeinsam angedachten Schritt nun mitzugehen.

Für 2003 sei eingezahlt, für 2004 und 2005 müsse zunächst die Haushaltsrechnung abgewartet werden. Sie rege an, 2006 eine ergänzende Bestimmung vorzusehen, nach der das, was in den ersten Versorgungsfonds eingezahlt worden sei, in dieses zweite Versorgungswerk transferiert werde; denn dahin gehörten die 36 Millionen € und alle weiteren Beträge, die draufgepackt würden. Vonseiten ihrer Fraktionen sei in der nächsten Legislaturperiode mit einem entsprechend Antrag zu rechnen.

**Manfred Palmen (CDU)** erklärt, bei dem zuletzt dargestellten Anliegen werde seine Fraktion wahrscheinlich mitziehen. Doch man könne nicht formulieren, hiermit werde eine nachhaltige Politik betreiben, die kommende Generationen entlasten werde, damit der Staat auch in Zukunft noch Spielräume habe, um Politik zu gestalten. Mit dieser Argumentation hätte man das Versorgungsfondsgesetz, das in der Regierungserklärung angekündigt worden sei, bereits 2000 einsetzen müssen, sodass man bereits heute 216 Millionen € für diesen Zweck eingestellt und etwas weniger Sorgen hätte.

Gleichwohl sei man völlig einer Meinung, dass ein solches Finanzierungsinstrument dringend erforderlich sei, doch wehre sich seine Fraktion gegen die formale Handhabung.

**Angela Freimuth (FDP)** meint, nach ihrem Verständnis gehe es nicht darum, wie Frau Müller eben dargestellt habe, den Beamten gegenüber eine Gefälligkeit derart zu erweisen, dass im Jahre 2020 und folgende die Pensionszahlungen erbracht werden könnten, denn die Beamten hätten selbstverständlich einen Anspruch auf Pensionszahlungen. Das wolle man auch gar nicht zur Disposition stellen. Vielmehr gehe es darum, wie man heute den dann politisch Verantwortlichen Gestaltungsmöglichkeiten eröffne, die Pensionszahlungen mit einer Wenigerbelastung des dann aktuellen Haushaltes zu erreichen.

Sie habe die Diskussion hier in aller Ruhe verfolgt, auch die Tatsache, dass alle unbestritten 2003 schon einig gewesen seien, dass man eine Vorsorge notwendigerweise betreiben müsse. Dies habe man aber bereits im Jahre 2001 einvernehmlich festgestellt.

Sie könne bei diesem Gesetzentwurf nicht „hipp, hipp, hurra!“ schreien, denn als man sich im Jahre 2003 über dieses Thema plenar unterhalten habe, habe Kollege Siekmann der FDP vorgeworfen, dass ihre Fraktion nach Abschluss der Haushaltsberatungen einen Antrag zu diesem Thema eingereicht habe.

Nun sei exakt das Gleiche wieder geschehen. Lange sei in diesem Parlament beklagt worden, dass es für 2004 und 2005 anders als noch 2003 keine Verpflichtung gegeben habe, in den Fonds einzuzahlen. Insofern sei es bemerkenswert, dass nicht nur im verabschiedeten Doppelhaushalt, sondern auch in den verabschiedeten Nachtragshaushalten eine solche Verpflichtung nicht aufgenommen worden sei. Es habe nur Strichansätze.

Zeitgleich werde nun dieser Gesetzentwurf vorgelegt und erwartet, dass man nun voller Begeisterung den Entwurf gutheiße und ihm zustimme, der aus ihrer Sicht viel zu spät komme und sozusagen nachträglich legitimiere, dass man über drei Jahre die aus Sicht der Opposition erforderlichen und im HFA einvernehmlich angedachten Vorsorgemaßnahmen nicht getroffen habe.

Insofern sei sie enttäuscht und frage sich, ob es möglicherweise eine Effekthascherei mit Blick auf ein Datum im Mai sei. Wenn man aber der Regierungskoalition seriöse Handlungsabsichten abnehmen solle, dass diese für Gestaltungsspielräume nachfolgender Haushalte Freiheiten eröffne, und wenn sie eine nachhaltige Haushalts- und Finanzpolitik betreiben und die Vorsorge zur Absicherung der Pensionsverbindlichkeiten beziehungsweise der sich daraus ergebenden Gestaltungsräume im Haushalt wirklich glaubwürdig vertreten wolle, dann hätte sie nach ihrer festen Überzeugung in den Nachtragsberatungen für 2004 und 2005 zumindest die Verpflichtung der Abführung in den Fonds, wenn Überschüsse vorhanden seien, einbringen müssen. Doch noch nicht einmal das sei geschehen.

Daher bitte sie um Verständnis, dass die FDP dem Gesetzentwurf bei aller Einigkeit und Notwendigkeit in der Sache nicht zustimmen werde.

**Rolf Seel (CDU)** rechnet noch einmal vor: Nach dem Entwurf des zweiten Versorgungsfondsgesetzes seien ohne Zins und Zinseszins 2,808 Milliarden € zum 1. Januar 2018 im Topf.

Würde man dem Vorschlag der CDU folgen, hätte man zum gleichen Zeitpunkt 1,512 Milliarden € mehr im Topf; denn für das 13. Jahr wären es 468 Millionen €, für das 14. Jahr 504 Millionen € und für das 15. Jahr 540 Millionen € mehr. Das bedeutete nicht nur 2,808 Milliarden € plus Zins und Zinseszins, sondern 4,32 Milliarden € und mit Zins und Zinseszins sogar über 6 Milliarden €. Wenn man also drei Jahre vorher beginne und das konsequent weiter fortführe, seien das sehr hohe Summen, die im Jahre 2018 mehr zur Entlastung beitragen könnten, als wenn man wesentlich später anfangen würde.

**LMR Ulf-Rainer Hoffmann (FM)** verweist bezüglich weiterer Daten auf eine Tabelle im Versorgungsbericht des Landes, die die voraussichtliche Entwicklung des neuen Fonds darstelle. Bezüglich 2021 und 2022, wo der Höchststand zu erwarten sei, habe man bei einer mittleren Finanzierung von nach seiner Erinnerung 4,5 % ein Fondsvolumen von 5 Milliarden € angesetzt.

Dabei sei zu berücksichtigen, wie Herr Seel eben ausgeführt habe, dass die ersten Beträge auch am längsten verzinst würden. Der Zinsfaktor sei enorm. Wenn man bei der Versorgungsrücklage nach § 14 a Bundesbesoldungsgesetz von etwa 8 Milliarden € ausgehe, verberge sich dahinter ein sehr hoher Zinsfaktor für die ersten Beträge, die bereits seit 1999 verzinst würden.

Die Frage von Herrn Siekmann, ob gegebenenfalls eine Dynamisierung nach unten bei den Einzahlungen vorgesehen sei, verneint der Redner. Aufgrund der normalerweise noch oben verlaufenden Entwicklung der Lebenshaltungskosten werde ein solches Rechenexempel allenfalls marginal ausfallen. Da zudem die 500 € für eine Vollabdeckung nicht ausreichen, wolle man den Betrag 500 € plus X auch halten, selbst wenn die Besoldung heruntergehe; insofern bedeutete das einen kleinen Gewinn.

Bei der Frage der Zuführung von Dritten – Landesbetrieben – im Falle von Beurlaubung usw. fließe der auf 30 % festgesetzte Versorgungszuschlag für neu einzustellenden Beamten voll in den Fonds ein.

Versorgungszuschläge Dritter – Landesbetriebe – für beurlaubte u. ä. Beamte, die vor dem 01.01.2006 eingestellt worden seien, flössen dem Haushalt zu und finanzierten damit auch die laufenden Versorgungsausgaben; die Versorgungszuschläge für die danach eingestellten dem neuen Versorgungsfonds – siehe §§ 15 Abs. 2, 14 VersFondsG (neu).

Die Anträge der Fraktion der CDU – Drucksache 13/3730 – und der Fraktion der FDP – Drucksache 13/5035 – werden jeweils mit den Stimmen von SPD und Grünen gegen die Stimmen von CDU und FDP abgelehnt.

Unterausschuss "Personal" des Haushalts- und Finanzausschusses  
45. Sitzung (öffentlich)

15.03.2005

rß

Der Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/3730 wird mit den Stimmen von SPD und Grünen gegen die Stimmen der CDU bei Enthaltung der FDP angenommen.

*(Zu den Tagesordnungspunkten 3 bis 7 siehe Beschlusstil.)*

gez. Manfred Palmen  
Vorsitzender

ba/20.05.2005/01.06.2005

242